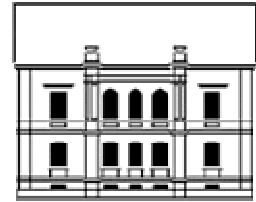


Kanzlei Bayreuth

**RITTGER - FRICKE -
SPECHT
RECHTSANWÄLTE**



Kanzlei Freiberg

Aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Stand: 28.01.2009

Schadensregulierung – 6-Monats-Frist

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein Geschädigter, soweit der unfallbedingte Fahrzeugschaden den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges nicht übersteigt, berechtigt ist, die von einem Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug des Restwertes zu verlangen. Dies unter der Voraussetzung, dass er das Fahrzeug – gegebenenfalls unrepariert – mindestens 6 Monate nach dem Unfall weiter nutzt. Diesen Nutzungszeitraum hat der Bundesgerichtshof auf 6 Monate festgelegt. So darf der Fahrzeugschaden den Wiederbeschaffungswert einerseits nicht mehr als 30 % übersteigen, andererseits muss der Geschädigte auch bei vollständiger und fachgerechter Reparatur das Fahrzeug nach dem Unfall 6 Monate weiter nutzen. Aufgrund dieser Rechtsprechung wurde die Meinung vertreten, der Ersatzanspruch des Geschädigten sei erst nach Ablauf dieser 6-Monats-Frist fällig. In seiner Entscheidung vom 18.11.2008 stellte der Bundesgerichtshof nunmehr klar, dass diese 6-Monats-Frist lediglich beweismäßige Bedeutung hat, die Fälligkeit des Anspruchs des Geschädigten wird durch diese Frist jedoch nicht verlagert. Die 6-Monats-Frist sei lediglich ein Indiz, um das Integritätsinteresse des Geschädigten zu bejahen, weitergehende Bedeutung bezüglich einer Fälligkeit des Anspruches komme dieser Frist jedoch nicht zu. Diese Klarstellung führt nunmehr dazu, dass zum einen ein Schadenersatzanspruch unabhängig von der 6-monatigen Nutzung fällig werden kann und die Regulierer ihre Eintrittspflicht nicht mit Blick auf die 6-Monats-Frist in Abrede stellen können.